

## 16.12.16 / Verhandlungsmarathon beim BVerwG

Freitag, 16. Dezember 2016

Letzte Aktualisierung Freitag, 16. Dezember 2016

Bundesverwaltungsgericht: Mündliche  
Verhandlung über die Beschränkungen des GlüÄndStV und Ausführungsgesetze  
Rheinland- Pfalz u. Berlin

Leipzig 15./16.12.2016 Verhandlungsmarathon beim  
Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)

An zwei Tagen bzw.  
innerhalb von über 13 Stunden, wurde in 6 zusammengelegten Verfahren mündlich  
vor dem 8. Senat des BVerwG verhandelt. Selbst gestandene Juristen empfanden  
dies als ein Verhandlungsmarathon ohne gleichen.

Die Abfolge der  
mündlichen Verhandlung in den zusammengelegten Verfahren der Klagen zu den  
Aktenzeichen 8 C 6.15, 8 C 7.15, 8 C 8.15, 8 C 4.16, 8 C 5.16 und 8 C 8.16,  
wurde vom 8. Senat wie folgt gegliedert:

A.  
Zulässigkeit der Revision und der  
Klagen

B.  
Verfahrensrügen

C.  
Gesetzgebungskompetenz der  
Länder

D.  
Vereinbarkeit der angegriffenen  
Regelungen mit Art. 12 Abs. 1 GG

1.  
Objektive  
Berufswahlbeschränkung/Berufsausübungsregelung

2.  
Spielhallenerlaubnis

a)  
Mindestabstand zu anderen  
Spielhallen/Verbundverbot (einschließlich der Frage eines  
Konsistenzgebotes)

b)  
Mindestabstand zu Kinder- und  
Jugendeinrichtungen

c)  
Erlöschen der  
Alterlaubnis/Übergangsfristen

3.  
Erlaubnisunabhängige  
Anforderungen

a)  
Gerätehöchstzahl

b)  
Anforderung an die Geräteaufstellung

c)  
Sperrzeit

d)  
Einschränkungen bei Verabreichung von Speisen und  
Getränken;

Höchstzahl für "andere Spiele";  
;Werbebeschränkungen;  
Identitätskontrolle; Aufsichtspersonen; Selbstsperr; Sozialkonzept;  
Informationspflicht

4.  
Gesamtbetrachtung der  
Einschränkungen

E.  
Vereinbarkeit mit Art. 14  
GG

F.  
Vereinbarkeit mit Art. 3 GG Abs. 1  
GG

1.  
im  
Verhältnis zu Spielbanken

2.  
im  
Verhältnis zu Gaststätten

G.  
Vereinbarkeit mit der  
unionsrechtlichen Dienstleistungs- bzw.  
Niederlassungsfreiheit

1.  
Anwendungsbereich

2.  
Unionsrechtliches  
Kohärenzgebot

H.  
Unionsrechtliche  
Notifizierungspflicht

I.  
Sonstiges

J.  
Streitwert

Zu allen  
Verhandlungspunkten nahmen die Vertreter der Beklagten und der Kläger  
ausführlich Stellung und verteidigten Rechts- u. Gesetzesauffassung teilweise in  
wahren Wortgefechten, die insbesondere von Seiten der Vertreter der Beklagten  
nicht immer nachvollziehbar und teils sogar als unsachlich bezeichnet werden  
konnten.

Ein Teil der reichlich anwesenden  
Zuhörer konnte nach Beendigung der Verhandlung das Gefühl mit nach Hause nehmen,  
dass vom 8. Senat, bei aller Komplexität der Sachlage, alles angesprochen und  
teils gezielt hinterfragt worden ist, und somit wohl kein &bdquo;vorgefertigtes Urteil  
aus der Schublade gezogen&ldquo; wird.

Gerade durch seine teils gezielten  
Nachfragen wurde der Eindruck vermittelt, dass sich der 8. Senat mit der doch  
sehr komplexen Thematik im Vorfeld umfassend auseinandergesetzt  
hat.

Dem könnte jedoch entgegengehalten  
werden, dass noch für denselben Tag (Freitag, 16.12.16) die Verkündung der  
Entscheidung terminiert wurde. Auch nach noch so intensiver Nachfrage von Seiten  
der Klägervertreter, konnte vom Vorsitzenden Richter hierzu jedoch kein genauer  
Zeitpunkt der Verkündung genannt werden.

Somit bleibt der Öffentlichkeit  
nur die Veröffentlichung der Pressemitteilung abzuwarten und zwar  
unter:

<http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2016&nr=108>